

1. 1. Inwieweit sind die Grundsätze über Interessenabwägung und Leichtfertigkeit bei Aufstellung von Behauptungen anwendbar, die in Anzeigen an Behörden oder in Beschwerden über Beamte enthalten sind?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann eine einheitliche Tat angenommen werden, wenn in derselben Kundgebung mehrere Personen beleidigt werden?

II. Straffenat. Ur. v. 12. Oktober 1931 g. B. II 265/31.

I. Schöffengericht Breslau.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hatte in einer Eingabe an die Reichsbahndirektion B. einen Fabrikbesitzer und drei Reichsbahnbeamte mehrfacher Durchstechereien beschuldigt. Er hatte als Grundlage nur Angaben eines vom Fabrikbesitzer inzwischen entlassenen Beamten. Er ist wegen übler Nachrede in drei Fällen verurteilt worden.

1. Rechtlich zu beanstanden ist die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Anwendung des § 193 StGB. abgelehnt hat. Es stellt den richtigen Grundsatz voran, daß ein berechtigtes Interesse eines jeden Staatsbürgers anzuerkennen sei, strafbare Handlungen und Verfehlungen von Beamten, auch wenn sie nicht ihn selbst oder ihm nahestehende Personen betreffen, bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Das Interesse des Staates an der Verwirklichung seiner Rechtsordnung und demgemäß an der Verfolgung strafbarer Handlungen berührt jeden einzelnen; die Wahrnehmung dieses Interesses ist daher für jedermann berechtigt (RGSt. Bd. 61 S. 400, 401). Dann aber legt das Berufungsgericht dar, dieser Schutz komme

nur dem zu, der seine Anzeige nach genauer Prüfung der Richtigkeit und beim Vorhandensein tatsächlicher Unterlagen erstattet habe. Bei der Anwendung des § 193 StGB. handele es sich um einen Interessensnotstand; das allgemeine Interesse an der Reinhaltung der öffentlichen Behörden sei gegen das allgemeine Interesse am Schutze der Ehre der in den öffentlichen Anstalten tätigen Personen abzuwägen. Die Ehre dieser Personen dürfe nicht jederzeit den schwersten unbeweisbaren Angriffen eines jeden ausgesetzt sein. Das Berufungsgericht meint nun, der Angeklagte habe sich nicht auf die Angaben des M. verlassen dürfen, da er gewußt habe, daß dieser im Unfrieden aus der Papierfabrik geschieden sei und mit dieser einen Rechtsstreit führe; er habe aber eine Nachprüfung unterlassen, und deshalb stehe ihm der Schutz des § 193 StGB. nicht zu.

Diese Ausführungen knüpfen an die in RGSt. Bd. 62 S. 83 flg. abgedruckte Entscheidung des 1. Straffenatzs des Reichsgerichts vom 20. März 1928 (vgl. insbes. S. 92 flg.) an. Aber schon in diesem Urteil ist hervorgehoben, daß man dem damaligen Angeklagten den Schutz des § 193 StGB. hätte zubilligen können, wenn er gutgläubig die ihm zugegangenen Mitteilungen über bedenkliche Handlungen des Beamten an den Staatsanwalt oder — falls er eine strafbare Handlung nicht für gegeben erachtete — an die zuständige Behörde weitergeleitet hätte. Von diesen Fällen abgesehen wird dann der vom Berufungsgericht ohne diese Einschränkung übernommene Gedankengang entwickelt. Der jetzt erkennende Senat hat im Anschluß an seine Entscheidung vom 3. Januar 1929 — II 733/28 — in derjenigen vom 21. März 1929 (RGSt. Bd. 63 S. 92) ebenfalls ausgesprochen, daß § 193 StGB. ein Abwägen der Interessen, denen er Schutz gewähren will, gegenüber dem Interesse am Schutze fremder Ehre erfordere, und daß deshalb, wenigstens in der Regel, eine Interessenwahrung dann nicht als berechtigt anerkannt werden könne, wenn jemand zur Wahrung der eigenen Interessen den Anforderungen von Recht und Sittlichkeit zuwider leichtfertig, nur auf haltlose Vermutungen hin, durch die Behauptung unwahrer Tatsachen die Ehre eines anderen gröblich antaste. In diesen Fällen waren die Behauptungen öffentlich in der Presse aufgestellt worden. Diese Grundsätze, die in der Rechtsprechung über die Interessenabwägung und die Leichtfertigkeit bei Aufstellung und Verbreitung ehrenrühriger Behauptungen entwickelt worden sind, gelten allgemein; von besonderer Bedeutung sind sie

aber dann, wenn die die Ehre anderer antastenden Beschuldigungen öffentlich erhoben und dadurch einem unbestimmt großen Kreise von Personen zugänglich gemacht werden, die nicht in der Lage sind, die Beschuldigungen nachzuprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden. Bei öffentlichen Beleidigungen wird deshalb die Interessenabwägung vielfach zuungunsten des leichtfertig Behauptenden oder Verbreitenden ausfallen müssen.

Wesentlich verschieden hiervon liegen aber die Verhältnisse bei Beschuldigungen, die in Anzeigen an die mit der Strafverfolgung betrauten Behörden oder, wenn es sich um Verfehlungen von Beamten handelt, an die für deren Untersuchung zuständigen Stellen erhoben werden. Einmal ist das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und insbesondere auch das an der Reinhaltung des Beamtentums von unlauteren Personen besonders stark. Ferner aber gelangen die Anschuldigungen nur an die für die Untersuchung zuständigen Personen, also nur an solche, die sich ein eigenes Urteil zu bilden nicht nur vermögen, sondern auch verpflichtet sind. Dem Antragsteller wird oft die Möglichkeit einer eigenen Nachprüfung der Tatsachen fehlen, und die Anzeige an die zuständige Stelle wird häufig für ihn der geeignetste Weg sein, die von ihm für erforderlich gehaltene Aufklärung herbeizuführen. Aber auch das öffentliche Interesse kann es erfordern, daß eine amtliche Untersuchung eingeleitet wird, wenn ein nicht sogleich als unhaltbar sich erweisender Verdacht auftaucht und Beunruhigung über das öffentliche Leben berührende Verhältnisse hervorruft. Mit der Einleitung einer solchen Untersuchung kann ebensowohl das Ziel verfolgt werden, etwaige Vergehen oder Unregelmäßigkeiten aufzudecken, als das, dem Verdachte den Boden zu entziehen und damit das durch ihn entstandene Mißtrauen zu beseitigen. Bei den gekennzeichneten Anzeigen an Behörden wird deshalb die auch bei ihnen gebotene Interessenabwägung seltener dazu führen, daß die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses zu verneinen ist. Bei dieser Abwägung ist der Beweggrund, durch den der Täter zu seiner Anzeige veranlaßt worden ist, von Bedeutung. Sofern er nicht selbst ein eigenes, ihn nahe angehendes Interesse an der Aufklärung hatte, muß er von dem Wunsche geleitet gewesen sein, das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Aber dieser Wunsch braucht nicht ausschließlich den Beweggrund für sein Handeln ge-

bildet zu haben; es können ihn auch andere, sogar unedle, Gründe mit bestimmt haben. Die für solche Fälle vom Reichsgericht entwickelten Grundsätze (vgl. insbesondere die Entscheidung in RGSt. Bd. 61 S. 400) werden durch die nach der neueren Rechtsprechung erforderliche Interessenabwägung nur wenig berührt. Im wesentlichen hat auch hier das tatrichterliche Ermessen zu entscheiden.

Da der Verdacht besteht, daß sich das Berufungsgericht von fehlerhaften Rechtsanschauungen bei der Entscheidung über die Anwendung des § 193 StGB. hat leiten lassen, so muß die Rüge einer Verletzung dieser Vorschrift Erfolg haben.

2. Wegen die Rechtsausführungen des Berufungsgerichts besteht aber noch das weitere Bedenken, ob mit Recht eine Mehrheit von strafbaren Beleidigungen angenommen worden ist. Die die drei Personen beschuldigenden Behauptungen sind in der Eingabe an die Reichsbahngesellschaft vom 16. Mai 1928 enthalten. Der Inhalt dieser Eingabe ist im Urteil nur ganz kurz wiedergegeben; im übrigen ist wegen des genauen Inhalts auf eine Aktenstelle verwiesen worden. Eine solche Bezugnahme widerspricht der Vorschrift des § 267 Abs. 1 StPO.; sie ist unzulässig, und es fehlt insoweit an einer für das Revisionsgericht beachtlichen Feststellung des Sachverhalts (vgl. RGSt. Bd. 62 S. 216). Es kann deshalb nicht geprüft werden, in welchem Zusammenhange die Beschuldigungen gegen die drei Personen untereinander stehen, und ob nicht das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung rechtlich gefehlt hat. Es steht zwar nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß Einzelhandlungen, die Beleidigungen verschiedener Personen darstellen, nicht ohne weiteres zu einer strafrechtlichen Einheit zusammengefaßt werden können (vgl. z. B. RGSt. Bd. 44 S. 229). Es ist deshalb auch möglich, daß, wenn in einem Schriftstücke mehrere Personen beleidigt werden, diese Beleidigungen z. B. dann, wenn sie sich an verschiedenen Stellen des Schriftstückes befinden und nur in losem Zusammenhange miteinander stehen, selbständige Taten im Sinne des § 74 StGB. sind. Andererseits können aber auch die Beleidigungen mehrerer Personen in einem Schriftstücke durch ihren inhaltlichen Zusammenhang oder durch die Fassung oder auch durch beides so eng verbunden sein, und ebenso kann auch der Vorfall des Täters so gerichtet gewesen sein, daß sie nach der natürlichen Auffassung als eine Tat erscheinen. Wenn ein gegen eine Person erhobener Vorwurf zugleich einen Vorwurf

gegen eine zweite Person enthält, so wird nach der natürlichen Auffassung nur eine Tat angenommen werden dürfen. Wenn nun in fortgesetzter Handlung ein Vorwurf gegen eine dieser beiden Personen vorgebracht wird, der zugleich eine dritte trifft, so wird durch den bei den gegen die erste Person gerichteten Handlungen vorliegenden Fortsetzungszusammenhang die ganze alle drei Personen betreffende Tat zu einer Einheit zusammengefaßt (vgl. RGSt. Bd. 57 S. 163).

Hiernach muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.